



3003 Bern, 18. September 2020

Flughafen Zürich

Nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements: Löschung von IFR-Abflugrouten

Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Am 2. April 2020 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem BAZL eine Änderung des Betriebsreglements zur Genehmigung ein. Die Änderung beinhaltet die Löschung von Abflugrouten im Zusammenhang mit dem sog. Periodical Review. Konkret sollen folgende Abflugrouten aufgehoben und aus den aeronautischen Publikationen gelöscht werden:
 - SID RWY 10 DEGES 1D (RNAV 5);
 - SID RWY 16 ZUE 2R (Non-RNAV);
 - SID RWY 16 WIL 3R (Non-RNAV);
 - SID RWY 28 WIL 3V (Non-RNAV);
 - SID RWY 32 SONGI 1N (RNAV 5);
 - SID RWY 34 SONGI 1H (RNAV 5).

Für alle aufzuhebenden Abflugrouten ausser den beiden nach SONGI stehen gleichwertige Abflugverfahren zur Verfügung. Die beiden SONGI-Routen wurden seit Jahren nicht verwendet.

2. Die FZAG begründet die Änderung wie folgt:

Die aufgeführten Abflugrouten wurden in den vergangenen Jahren nur vereinzelt oder gar nicht gebraucht. Alle publizierten An- und Abflugverfahren müssen regelmässig – mindestens alle fünf Jahre – überprüft werden. Diese Aufgabe der Skyguide ist in jedem Fall aufwändig und für Verfahren, die nicht oder kaum je benutzt werden, unverhältnismässig. Mit der Löschung kann zudem die hohe Zahl von An- und Abflugverfahren und damit die Komplexität reduziert werden.

3. Da die von der FZAG beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die Fluglärmbelastung haben, konnte das BAZL auf eine Anhörung von Kanton und Gemeinden sowie eine öffentliche Auflage verzichten. Zwecks Anhörung der betroffenen Nutzer des Flughafens publizierte das BAZL am 18. Juni 2020 ein AIC (Aeronautical Information Circular). Innert der dort angegebenen Frist ging beim BAZL einzig eine Stellungnahme des Aero-Clubs der Schweiz (AeCS) vom 18. August 2020 ein.
4. Aufgrund ihrer Prüfung äusserten die amtsintern beigezogenen Fachsektionen keine Einwände gegen die beantragte Aufhebung von Abflugrouten.

5. Nach Art. 36c Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) unterbreitet der Flugplatzhalter das Betriebsreglement dem BAZL zur Genehmigung. Art. 25 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) zählt die Voraussetzungen der Genehmigung auf. Soweit für das vorliegende Verfahren relevant, sind Änderungen des Reglements zu genehmigen, wenn:
 - a. die Festlegungen des SIL eingehalten sind;
 - b. die Vorgaben der Betriebskonzession [...] umgesetzt sind;
 - c. die luftfahrtspezifischen Anforderungen [...] erfüllt sind;
[...]
 - f. die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 23a, 23b oder 23c erfüllt sind [Gewährleistung der Sicherheit].
6. Weder das SIL-Objektblatt Flughafen Zürich noch die Betriebskonzession enthalten Vorgaben zu Anzahl von und Navigationsmöglichkeiten auf den An- und Abflugverfahren. Die Aufhebung steht somit im Einklang mit diesen Grundlagen.

Die luftfahrtspezifischen Anforderungen sind in jedem Fall erfüllt, da für die aufzuhebenden Abflugverfahren gleichwertige Verfahren bestehen und den Nutzern des Flughafens zur Verfügung stehen.

7. Der AeCS bringt vor, dem publizierten AIC sei nicht zu entnehmen, welchen Einfluss die Änderungen auf die Leicht- und Sportaviatik, insbesondere bezüglich Luftraum und Betrieb am Flughafen Zürich hätten. Auf entsprechende Anfrage habe die FZAG bestätigt, dass die Streichung der Abflugrouten weder Einfluss auf die VFR [Sichtflug]-Routen des Flughafens noch auf die Luftraumstruktur hätten. Der AeCS habe deshalb nichts gegen die beantragte Änderung einzuwenden.

Zur Koordination der Festlegung von An- und Abflugverfahren mit der Luftraumstruktur kann auf das Urteil des Bundesgerichts vom 27. Mai 2020 (Verfahren 2C_975/2019) betr. Südanflug an den Flughafen Bern-Belp verwiesen werden. Das Gericht hat festgestellt, dass zwischen der Festlegung von An- und Abflugverfahren für einen Flugplatz und der Ordnung der Luftraumstruktur kein koordinationspflichtiger Zusammenhang besteht. Die beiden Gegenstände werden in je eigenständigen Verfahren behandelt, in welchen die jeweils Betroffenen eigene Anfechtungsmöglichkeiten wahrnehmen können. Im vorliegenden Verfahren besteht auch neben der Bestätigung der FZAG gegenüber dem AeCS kein Hinweis darauf, dass infolge der Löschung der Abflugverfahren die Luftraumstruktur rund um den Flughafen Zürich verändert werden müsste.

8. Damit kann die Änderung des Betriebsreglements wie beantragt genehmigt werden.
9. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach den Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11); sie werden der FZAG auferlegt. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
10. Diese Verfügung ist der FZAG zu eröffnen. Dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich, der Skyguide und dem Aero-Club der Schweiz wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Änderung des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich gemäss Gesuch vom 2. April 2020 wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
3. Diese Verfügung wird folgenden Stellen eröffnet (Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Aviation, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen und Luftverkehr, 8090 Zürich
- Skyguide, Operations Tower/Approach ZRH, Postfach 23, 8602 Wangen b. Dübendorf
- Aero-Club der Schweiz, Zentralsekretariat, Lidostrasse 5, 6006 Luzern

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Zuckschwerdt, stv. Direktor
Leiter Abt. Luftfahrtentwicklung



Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.